

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/18 W217 2006246-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2014

Entscheidungsdatum

18.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

PG 1965 §3

PG 1965 §4

PG 1965 §5

PG 1965 §58

PG 1965 §6

PG 1965 §61

PG 1965 §69

PG 1965 §7

PG 1965 §88

PG 1965 §90

PG 1965 §91

PG 1965 §92

PG 1965 §93

PG 1965 §94

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. PG 1965 § 3 heute
2. PG 1965 § 3 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. PG 1965 § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003

4. PG 1965 § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. PG 1965 § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. PG 1965 § 3 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
7. PG 1965 § 3 gültig von 01.01.1966 bis 30.04.1995

1. PG 1965 § 4 heute
2. PG 1965 § 4 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2024
3. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PG 1965 § 4 gültig von 01.02.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. PG 1965 § 4 gültig von 18.06.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
6. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
7. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
8. PG 1965 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
9. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
11. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
12. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
13. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
15. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
17. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
18. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
19. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
20. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
21. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
22. PG 1965 § 4 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
23. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
24. PG 1965 § 4 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
25. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
26. PG 1965 § 4 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
27. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
28. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
29. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
30. PG 1965 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. PG 1965 § 4 gültig von 01.01.1966 bis 30.04.1996

1. PG 1965 § 5 heute
2. PG 1965 § 5 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
8. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
9. PG 1965 § 5 gültig von 02.09.2017 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
10. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PG 1965 § 5 gültig von 31.07.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
12. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
13. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
14. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
15. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
16. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013

17. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
18. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
19. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
20. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
21. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
22. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
23. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
24. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
25. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
26. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
27. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
28. PG 1965 § 5 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
29. PG 1965 § 5 gültig von 21.10.2008 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2008
30. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
31. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.2007 bis 20.10.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
32. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2007 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
33. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
34. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
35. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
36. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
37. PG 1965 § 5 gültig von 02.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
38. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
39. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
40. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
41. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
42. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
43. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
44. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
45. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
46. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
47. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
48. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
49. PG 1965 § 5 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
50. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
51. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2000
52. PG 1965 § 5 gültig von 01.10.2000 bis 07.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
53. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
54. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
55. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
56. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
57. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
58. PG 1965 § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
59. PG 1965 § 5 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
60. PG 1965 § 5 gültig von 01.06.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
61. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
62. PG 1965 § 5 gültig von 01.09.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
63. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 31.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
64. PG 1965 § 5 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
65. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
66. PG 1965 § 5 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
67. PG 1965 § 5 gültig von 01.03.1985 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985

68. PG 1965 § 5 gültig von 01.01.1978 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 58 heute
2. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
3. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
5. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 28.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
6. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
7. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.2003 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
8. PG 1965 § 58 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
9. PG 1965 § 58 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. PG 1965 § 58 gültig von 29.12.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
11. PG 1965 § 58 gültig von 01.08.2001 bis 28.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
12. PG 1965 § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
13. PG 1965 § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
14. PG 1965 § 58 gültig von 30.12.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. PG 1965 § 58 gültig von 12.08.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
16. PG 1965 § 58 gültig von 12.08.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
17. PG 1965 § 58 gültig von 14.01.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
18. PG 1965 § 58 gültig von 24.07.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PG 1965 § 58 gültig von 09.01.1999 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
20. PG 1965 § 58 gültig von 09.01.1999 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
21. PG 1965 § 58 gültig von 09.01.1999 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/1999
22. PG 1965 § 58 gültig von 09.01.1999 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
23. PG 1965 § 58 gültig von 09.01.1999 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
24. PG 1965 § 58 gültig von 15.08.1998 bis 08.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
25. PG 1965 § 58 gültig von 15.01.1998 bis 14.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
26. PG 1965 § 58 gültig von 30.12.1997 bis 14.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
27. PG 1965 § 58 gültig von 20.08.1997 bis 29.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
28. PG 1965 § 58 gültig von 04.07.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
29. PG 1965 § 58 gültig von 01.07.1997 bis 03.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
30. PG 1965 § 58 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
31. PG 1965 § 58 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
32. PG 1965 § 58 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
33. PG 1965 § 58 gültig von 09.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1995
34. PG 1965 § 58 gültig von 05.05.1995 bis 08.08.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
35. PG 1965 § 58 gültig von 23.02.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 132/1995
36. PG 1965 § 58 gültig von 13.01.1995 bis 22.02.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
37. PG 1965 § 58 gültig von 24.08.1994 bis 12.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
38. PG 1965 § 58 gültig von 20.07.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
39. PG 1965 § 58 gültig von 20.07.1994 bis 19.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
40. PG 1965 § 58 gültig von 21.05.1994 bis 19.07.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
41. PG 1965 § 58 gültig von 21.05.1994 bis 20.05.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
42. PG 1965 § 58 gültig von 06.01.1994 bis 20.05.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
43. PG 1965 § 58 gültig von 06.01.1994 bis 05.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
44. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.1994 bis 05.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
45. PG 1965 § 58 gültig von 31.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
46. PG 1965 § 58 gültig von 27.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
47. PG 1965 § 58 gültig von 21.04.1993 bis 26.05.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
48. PG 1965 § 58 gültig von 31.12.1992 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
49. PG 1965 § 58 gültig von 01.01.1966 bis 30.12.1992

1. PG 1965 § 6 heute

2. PG 1965 § 6 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
3. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
5. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
6. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. PG 1965 § 6 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
8. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
9. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
10. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 315/1992
11. PG 1965 § 6 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
12. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
13. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
14. PG 1965 § 6 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 61 heute
2. PG 1965 § 61 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
3. PG 1965 § 61 gültig von 12.02.2015 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
4. PG 1965 § 61 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
5. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
6. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
8. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
9. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
10. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. PG 1965 § 69 heute
2. PG 1965 § 69 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 69 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
4. PG 1965 § 69 gültig von 01.01.2003 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

1. PG 1965 § 7 heute
2. PG 1965 § 7 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
3. PG 1965 § 7 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
4. PG 1965 § 7 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
5. PG 1965 § 7 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
6. PG 1965 § 7 gültig von 01.01.1966 bis 30.04.1995

1. PG 1965 § 88 heute
2. PG 1965 § 88 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 88 gültig von 29.12.2011 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. PG 1965 § 88 gültig von 01.01.2004 bis 29.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. PG 1965 § 88 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. PG 1965 § 88 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

1. PG 1965 § 90 heute
2. PG 1965 § 90 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 90 gültig von 01.01.2004 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
4. PG 1965 § 90 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. PG 1965 § 90 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
6. PG 1965 § 90 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. PG 1965 § 90 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 123/1998

1. PG 1965 § 91 heute
2. PG 1965 § 91 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
3. PG 1965 § 91 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2004

4. PG 1965 § 91 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 91 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. PG 1965 § 91 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
1. PG 1965 § 92 heute
2. PG 1965 § 92 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. PG 1965 § 92 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. PG 1965 § 92 gültig von 01.01.2003 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
1. PG 1965 § 93 heute
2. PG 1965 § 93 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 93 gültig von 01.01.2014 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
4. PG 1965 § 93 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
5. PG 1965 § 93 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. PG 1965 § 93 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
7. PG 1965 § 93 gültig von 01.09.2007 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
8. PG 1965 § 93 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. PG 1965 § 93 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
10. PG 1965 § 93 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
1. PG 1965 § 94 heute
2. PG 1965 § 94 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. PG 1965 § 94 gültig von 01.01.2004 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
4. PG 1965 § 94 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
5. PG 1965 § 94 gültig von 01.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
6. PG 1965 § 94 gültig von 01.12.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. PG 1965 § 94 gültig von 21.08.2003 bis 30.11.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
8. PG 1965 § 94 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
9. PG 1965 § 94 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
10. PG 1965 § 94 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

Spruch

W217 2006246-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia Stiefelmeyer als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Pensionservice, vom 20. November 2012, Zahl: XXXX, betreffend Ruhegenussbemessung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia Stiefelmeyer als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau römisch 40, geboren am römisch 40, gegen den Bescheid der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Pensionservice, vom 20. November 2012, Zahl: römisch 40, betreffend Ruhegenussbemessung zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben. Frau XXXX gebührt gemäß §§ 3A) Der Beschwerde wird stattgegeben. Frau römisch 40 gebührt gemäß Paragraphen 3

bis 7, 58, 61 iVm 69, 88, 90 bis 94 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965, in der am 1. Juli 2012 geltenden Fassung, vom 1. Juli 2012 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto € 3.533,86. bis 7, 58, 61 in Verbindung mit 69, 88, 90 bis 94 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1965,, in der am 1. Juli 2012 geltenden Fassung, vom 1. Juli 2012 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto € 3.533,86.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin befindet sich gemäß § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 236c Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, ab dem 1. Juli 2012 im Ruhestand (Mitteilung des Landesschulrates für Salzburg vom 3. Februar 2012, Zl. XXXX/192-2012).römisch eins.1. Die Beschwerdeführerin befindet sich gemäß Paragraph 15, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 236 c, Absatz eins, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979,, ab dem 1. Juli 2012 im Ruhestand (Mitteilung des Landesschulrates für Salzburg vom 3. Februar 2012, Zl. XXXX/192-2012).

I.2. Mit Bescheid vom 20. November 2012, GZ XXXX/8, hat das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) festgestellt, dass der Beschwerdeführerin gemäß §§ 3 bis 7, 58, 61 iVm 69, 88, 90 bis 94 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) vom 1. Juli 2012 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto € 3.475,89 und eine Nebengebühreuzulage von monatlich brutto € 109,01 gebührt.römisch eins.2. Mit Bescheid vom 20. November 2012, GZ XXXX/8, hat das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) festgestellt, dass der Beschwerdeführerin gemäß Paragraphen 3 bis 7, 58, 61 in Verbindung mit 69, 88, 90 bis 94 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) vom 1. Juli 2012 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto € 3.475,89 und eine Nebengebühreuzulage von monatlich brutto € 109,01 gebührt.

I.3. Dieser Bescheid wurde innerhalb offener Frist insofern in Berufung gezogen als die Beschwerdeführerin beantragte, die Zeit ihres Mutterschutzkarenzurlaubes vom 4. Dezember 1977 bis zum 3. Oktober 1978 bei der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zu berücksichtigen. Begründend führte die Beschwerdeführerin an, dass diese Zeit von der zuständigen Dienstbehörde (Landeschulrat für Salzburg) mit Bescheid vom 29. Juni 2004, Zl. XXXX/142-2003, als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit gemäß § 236b Abs. 2 Z. 1 BDG 1979 anerkannt worden sei und daher die Pensionsbehörde erster Instanz an diese Feststellung gebunden sei. Im Ergebnis wäre daher dieser gegenständliche Zeitrahmen als ruhegenussfähiger Bundesdienst zu berücksichtigen. Die Nebengebühreuzulage (sowohl die Höhe als auch die Berechnung) wurde nicht in Beschwerde gezogen.römisch eins.3. Dieser Bescheid wurde innerhalb offener Frist insofern in Berufung gezogen als die Beschwerdeführerin beantragte, die Zeit ihres Mutterschutzkarenzurlaubes vom 4. Dezember 1977 bis zum 3. Oktober 1978 bei der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zu berücksichtigen. Begründend führte die Beschwerdeführerin an, dass diese Zeit von der zuständigen Dienstbehörde (Landeschulrat für Salzburg) mit Bescheid vom 29. Juni 2004, Zl. XXXX/142-2003, als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 236 b, Absatz 2, Ziffer eins, BDG 1979 anerkannt worden sei und daher die Pensionsbehörde erster Instanz an diese Feststellung gebunden sei. Im Ergebnis wäre daher dieser gegenständliche Zeitrahmen als ruhegenussfähiger Bundesdienst zu berücksichtigen. Die Nebengebühreuzulage (sowohl die Höhe als auch die Berechnung) wurde nicht in Beschwerde gezogen.

I.4. Die Bundesministerin für Finanzen bestätigte mit Bescheid vom 26. April 2013, GZ. BMF-111301/0064-II/5/2013, den angefochtenen Bescheid der BVA - Pensionsservice vom 20. November 2012, GZ. XXXX/8, und gab somit der Berufung vom 6. Dezember 2012 nicht statt.römisch eins.4. Die Bundesministerin für Finanzen bestätigte mit Bescheid vom 26. April 2013, GZ. BMF-111301/0064-II/5/2013, den angefochtenen Bescheid der BVA - Pensionsservice vom 20. November 2012, GZ. XXXX/8, und gab somit der Berufung vom 6. Dezember 2012 nicht statt.

In der Begründung führte die Berufungsbehörde aus, dass der Beschwerdeführerin anlässlich der Geburt ihres Sohnes XXXX, geb. am XXXX, für die Zeit vom 4. Dezember 1977 bis zum 3. Oktober 1978 ein Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 MSchG 1957 gewährt worden sei. Der Karenzurlaub sei durch neuerliche Schwangerschaft mit Ablauf des 1. Oktobers 1978 beendet worden. Im Gewährungsschreiben sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass eine Anrechnung des Karenzurlaubes für die Bemessung des Ruhegenusses allenfalls auf Antrag erfolge. Die Berufungsbehörde stellte fest, dass für diese in Rede stehende Zeit weder ein Pensionsbeitrag vorgeschrieben noch ein Antrag von der Beschwerdeführerin auf Anrechnung des Karenzurlaubes als ruhegenussfähige Dienstzeit eingebracht wurde.In der Begründung führte die Berufungsbehörde aus, dass der Beschwerdeführerin anlässlich der Geburt ihres Sohnes römisch 40 , geb. am römisch 40 , für die Zeit vom 4. Dezember 1977 bis zum 3. Oktober 1978 ein Karenzurlaub gemäß Paragraph 15, Absatz eins, MSchG 1957 gewährt worden sei. Der Karenzurlaub sei durch neuerliche Schwangerschaft mit Ablauf des 1. Oktobers 1978 beendet worden. Im Gewährungsschreiben sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass eine Anrechnung des Karenzurlaubes für die Bemessung des Ruhegenusses allenfalls auf Antrag erfolge. Die Berufungsbehörde stellte fest, dass für diese in Rede stehende Zeit weder ein Pensionsbeitrag vorgeschrieben noch ein Antrag von der Beschwerdeführerin auf Anrechnung des Karenzurlaubes als ruhegenussfähige Dienstzeit eingebracht wurde.

Soweit in der Berufungsschrift auf den Bescheid vom 18. Juni 2003, Zl. XXXX/142-2003, betreffend der Feststellung von "Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten" verwiesen wird, führte die Berufungsbehörde aus, dass § 236b Abs. 2 BDG 1979 im Zusammenhang mit § 15 leg. cit. zu sehen sei und in keinem Zusammenhang mit § 6 PG 1965 (taxative Aufzählung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeiten) stehe. Der Beschwerdeführerin wurde entgegnet, dass § 6 PG 1965 die zu berücksichtigende ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit normiere, während § 236b BDG 1979 ausschließlich im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit zu lesen sei. Demnach seien nicht alle Zeiten gleich zu bewerten. Soweit in der Berufungsschrift auf den Bescheid vom 18. Juni 2003, Zl. XXXX/142-2003, betreffend der Feststellung von "Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeiten" verwiesen wird, führte die Berufungsbehörde aus, dass Paragraph 236 b, Absatz 2, BDG 1979 im Zusammenhang mit Paragraph 15, leg. cit. zu sehen sei und in keinem Zusammenhang mit Paragraph 6, PG 1965 (taxative Aufzählung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeiten) stehe. Der Beschwerdeführerin wurde entgegnet, dass Paragraph 6, PG 1965 die zu berücksichtigende ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit normiere, während Paragraph 236 b, BDG 1979 ausschließlich im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand von vor 1954 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit zu lesen sei. Demnach seien nicht alle Zeiten gleich zu bewerten.

I.5. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Beschwerdeführerin machte Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben; hilfsweise wurde beantragt, in der Sache selbst zu entscheiden. römisch eins. 5. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Beschwerdeführerin machte Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit dem Antrag geltend, ihn aus diesen Gründen aufzuheben; hilfsweise wurde beantragt, in der Sache selbst zu entscheiden.

I.6. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2014, Zl. 2013/12/0086-6, den Bescheid der Bundesministerin für Finanzen vom 26. April 2013, GZ. BMF-111301/0064-II/5/2013, betreffend Ruhegenussbemessung, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Dadurch ist nach § 42 Abs. 3 VwGG die Rechtssache wieder in die Lage zurückgetreten, in der sie sich vor Erlassung des erwähnten Bescheides befunden hat. Es ist daher unter Bedachtnahme auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes im angeführten Erkenntnis über die Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid der BVA, Pensionsservice, vom 20. November 2012, GZ. XXXX/8, gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden. römisch eins. 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Februar 2014, Zl. 2013/12/0086-6, den Bescheid der Bundesministerin für Finanzen vom 26. April 2013, GZ. BMF-111301/0064-II/5/2013, betreffend Ruhegenussbemessung, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Dadurch ist nach Paragraph 42, Absatz 3, VwGG die Rechtssache wieder in die Lage zurückgetreten, in der sie sich vor Erlassung des erwähnten Bescheides befunden hat. Es ist daher unter Bedachtnahme auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes im angeführten Erkenntnis über die Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen den Bescheid der BVA, Pensionsservice, vom 20. November 2012, GZ. XXXX/8, gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat wie folgt erwogen:

"Das gegenständliche Beschwerdeverfahren war am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig; die Beschwerdefrist ist vor diesem Zeitpunkt abgelaufen. Aus dem Grunde des § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG waren auf dieses Verfahren daher die am 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt - gemäß § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 8/2014 - auch für die VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die folgenden Zitate des VwGG in dieser Entscheidung beziehen sich auf dessen am 31. Dezember 2013 in Kraft gestandene Fassung." Das gegenständliche Beschwerdeverfahren war am 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig; die Beschwerdefrist ist vor diesem Zeitpunkt abgelaufen. Aus dem Grunde des Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG waren auf dieses Verfahren daher die am 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt - gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung der

Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, - auch für die VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt römisch zwei Nr. 455. Die folgenden Zitate des VwGG in dieser Entscheidung beziehen sich auf dessen am 31. Dezember 2013 in Kraft gestandene Fassung.

§ 41 Abs. 1 PG 1965 in der Stammfassung lautete: Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Stammfassung lautete:

„§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.“

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003 wurde § 41 Abs. 1 PG 1965 wie folgt neu gefasst: Durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, wurde Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 wie folgt neu gefasst:

„(1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.“

In den Materialien zu dieser Novellierung (RV 59 BlgNR XXII. GP, 79) heißt es: In den Materialien zu dieser Novellierung Regierungsvorlage 59 BlgNR römisch 22. GP, 79) heißt es:

„Zu Art. 14 Z 8 § 41 Abs. 1 PG 1965); Zu Artikel 14, Ziffer 8, (Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965):

Die bisherige Fassung des § 41 Abs. 1 PG 1965 entstammt bereits der Stammfassung dieses Gesetzes und damit einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die im § 41 Abs. 1 verankerte 'Pensionsautomatik', wonach Änderungen im Pensionsgesetz auch für bestehende Pensionistinnen und Pensionisten gelten, stellte zu ihrer Zeit eine 'soziale Errungenschaft dar, die im Hinblick auf das 'Altpensionistenproblem' (Pensionistenelend) der Ersten Republik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann' (Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, Wien 19762, S 726). Die bisherige Fassung des Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 entstammt bereits der Stammfassung dieses Gesetzes und damit einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die im Paragraph 41, Absatz eins, verankerte 'Pensionsautomatik', wonach Änderungen im Pensionsgesetz auch für bestehende Pensionistinnen und Pensionisten gelten, stellte zu ihrer Zeit eine 'soziale Errungenschaft dar, die im Hinblick auf das 'Altpensionistenproblem' (Pensionistenelend) der Ersten Republik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann' (Gebetsroiter/Grüner, Das Pensionsgesetz 1965, Wien 19762, S 726).

In der jetzigen Phase des Rückbaus der Pensionsansprüche hat der Anspruch der Pensionsempfängerinnen und -empfänger, an Verbesserungen des Pensionsrechts beteiligt zu werden, an Bedeutung verloren; ihr Anliegen lautet nunmehr eher 'In bestehende Pensionen darf nicht eingegriffen werden.' Die vorgesehene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung. In legislatischer Hinsicht führt die neue Fassung insofern zu einer nicht unbeträchtlichen Erleichterung und Verbesserung der Lesbarkeit von Novellen, als die bisher erforderlichen komplizierten Übergangsbestimmungen, die jeweils regelten, welche Paragraphen in welcher Fassung auf bestehende Pensionen weiter anzuwenden sind, in Zukunft entfallen können.'

Schließlich wurde § 41 Abs. 1 PG 1965 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005 neu gefasst und lautet seither wie folgt: Schließlich wurde Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, neu gefasst und lautet seither wie folgt:

„Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes

und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

§ 41. (1) Änderungen dieses Bundesgesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Bundesgesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. 'Paragraph 41, (1) Änderungen dieses Bundesgesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Bundesgesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf

monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.'

§ 6 Abs. 1, 2 und 2b PG 1965 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002 lautet: Paragraph 6, Absatz eins, 2 und 2 b PG 1965 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2002, lautet:

„Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

§ 6. (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus Paragraph 6, (1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit,
- b) den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des

Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

- 1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
- 2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

...

(2b) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. (2b) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen gelten als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.'

Die (voraussetzungslose) Berücksichtigung von Karenzurlauben nach dem Mutterschutzgesetz für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit geht auf die 6. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 104/1979 zurück. Gemäß Art. I Z. 2 lit. b dieser Novelle wurde dem (damaligen) § 6 Abs. 2 PG 1965 folgender Satz angefügt: Die (voraussetzungslose) Berücksichtigung von Karenzurlauben nach dem Mutterschutzgesetz für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit geht auf die 6. Pensionsgesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1979, zurück. Gemäß Artikel römisch eins, Ziffer 2, Litera b, dieser Novelle wurde dem (damaligen) Paragraph 6, Absatz 2, PG 1965 folgender Satz angefügt:

„Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit. Der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach Paragraph 15, des Mutterschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1957,, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.'

Aus dem Grunde des Art. IV Abs. 1 Z. 3 dieser Novelle trat die zitierte Bestimmung mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Aus dem Grunde des Artikel römisch vier, Absatz eins, Ziffer 3, dieser Novelle trat die zitierte Bestimmung mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

In den Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung (RV 1147 BlgNR, 14. GP, 4) heißt es: In den Materialien zu dieser Gesetzesbestimmung Regierungsvorlage 1147 BlgNR, 14. GP, 4) heißt es:

„... Da während der Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes eine Hemmung der Vorrückung nicht eintritt, soll diese Zeit auch als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gelten. ... Da während der Zeit eines

Karenzurlaubes nach Paragraph 15, des Mutterschutzgesetzes eine Hemmung der Vorrückung nicht eintritt, soll diese Zeit auch als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit gelten.'

§ 15 Abs. 1 MSchG 1957 idF BGBl. Nr. 240/1960 lautete: Paragraph 15, Absatz eins, MSchG 1957 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 240 aus 1960, lautete:

„Karenzurlaub.

§ 15. (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 5 Abs. 1 und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.' Paragraph 15, (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des Paragraph 5, Absatz eins und 2 ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach Paragraph 5, Absatz eins und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.'

Durch die Wiederverlautbarungskundmachung, BGBl. Nr. 221/1979, wurde das MSchG 1957 als Mutterschutzgesetz 1979 (im Folgenden: MSchG 1979) wiederverlautbart. Durch die Wiederverlautbarungskundmachung, Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979,, wurde das MSchG 1957 als Mutterschutzgesetz 1979 (im Folgenden: MSchG 1979) wiederverlautbart.

§ 6 Abs. 2 PG 1965 wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 548/1984 neu gefasst. Der letzte Satz dieser Gesetzesbestimmung in der zitierten Fassung lautete: Paragraph 6, Absatz 2, PG 1965 wurde durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 548 aus 1984, neu gefasst. Der letzte Satz dieser Gesetzesbestimmung in der zitierten Fassung lautete:

„Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.' Der im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenzurlaub nach Paragraph 15, des Mutterschutzgesetzes 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 221, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.'

In der Beschwerde wird im Wesentlichen die Rechtsauffassung vertreten, die belangte Behörde hätte im Hinblick auf den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Landesschulrates für Salzburg betreffend die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit vom 29. Juni 2004 davon auszugehen gehabt, dass die Zeit des hier strittigen Karenzurlaubes einen Teil der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im Verständnis des § 6 Abs. 1 lit. a PG 1965 darstelle. In der Beschwerde wird im Wesentlichen die Rechtsauffassung vertreten, die belangte Behörde hätte im Hinblick auf den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Landesschulrates für Salzburg betreffend die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit vom 29. Juni 2004 davon auszugehen gehabt, dass die Zeit des hier strittigen Karenzurlaubes einen Teil der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im Verständnis des Paragraph 6, Absatz eins, Litera a, PG 1965 darstelle.

Diese Frage kann jedoch hier dahingestellt bleiben, weil sich der angefochtene Bescheid schon aus folgenden Gründen als rechtswidrig erweist:

Die belangte Behörde hatte vorliegendenfalls § 41 Abs. 1 PG 1965 in der Fassung dieses Absatzes nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005 anzuwenden. Bei § 6 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 2 und Abs. 2b PG 1965 handelt es sich um eine ‚Bemessungsvorschrift‘ im Verständnis des § 41 Abs. 1 zweiter Satz PG 1965. Nach dieser Gesetzesbestimmung gelten Änderungen von Bemessungsvorschriften für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Änderungen bereits Anspruch auf Leistungen nach dem PG 1965 haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Hieraus ist - e contrario - zu schließen, dass Änderungen von Bemessungsvorschriften, welche vor dem Anfall von Leistungen aus dem PG 1965 (hier also vor der Ruhestandsversetzung der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 30. Juni 2012) erfolgt sind, bei der Bemessung des Ruhegenusses berücksichtigt werden müssen. Davon gehen auch die wiedergegebenen Materialien zu § 41 Abs. 1 PG 1965 idF BGBl. I Nr. 71/2003 aus, welcher die nunmehr für Bemessungsvorschriften geltende Regelung generell vorgesehen hatte. Die belangte Behörde hatte vorliegendenfalls Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Fassung dieses Absatzes nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, anzuwenden. Bei Paragraph 6, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 2 b,

PG 1965 handelt es sich um eine ‚Bemessungsvorschrift‘ im Verständnis des Paragraph 41, Absatz eins, zweiter Satz PG 1965. Nach dieser Gesetzesbestimmung gelten Änderungen von Bemessungsvorschriften für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Änderungen bereits Anspruch auf Leistungen nach dem PG 1965 haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Hieraus ist - e contrario - zu schließen, dass Änderungen von Bemessungsvorschriften, welche vor dem Anfall von Leistungen aus dem PG 1965 (hier also vor der Ruhestandsversetzung der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 30. Juni 2012) erfolgt sind, bei der Bemessung des Ruhegenusses berücksichtigt werden müssen. Davon gehen auch die wiedergegebenen Materialien zu Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003, aus, welcher die nunmehr für Bemessungsvorschriften geltende Regelung generell vorgesehen hatte.

Nach dem Vorgesagten ist die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen, dass vorliegendenfalls die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung der Beschwerdeführerin geltenden Bemessungsbestimmungen anzuwenden waren.

Gemäß § 6 Abs. 2b PG 1965 gelten im bestehenden Dienstverhältnis u. a. nach dem MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2 b, PG 1965 gelten im bestehenden Dienstverhältnis u. a. nach dem MSchG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 221, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

Zwar wurde der hier in Rede stehende Karenzurlaub nach § 15 Abs. 1 MSchG 1957 bewilligt. Bei zutreffender Auslegung erfasst freilich der Verweis des § 6 Abs. 2b PG 1965 auf die Wiederverlautbarungskundmachung, BGBl. Nr. 221/1979, auch den damit (naturgemäß unverändert) wiederkundgemachten § 15 Abs. 1 MSchG 1957 idF BGBl. Nr. 240/1960 und damit auch Karenzurlaube, welche nach der zuletzt genannten Gesetzesbestimmung genehmigt wurden. Dafür sprechen folgende Erwägungen: Zwar wurde der hier in Rede stehende Karenzurlaub nach Paragraph 15, Absatz eins, MSchG 1957 bewilligt. Bei zutreffender Auslegung erfasst freilich der Verweis des Paragraph 6, Absatz 2 b, PG 1965 auf die Wiederverlautbarungskundmachung, Bundesgesetzblatt Nr. 221 aus 1979, auch den damit (naturgemäß unverändert) wiederkundgemachten Paragraph 15, Absatz eins, MSchG 1957 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 240 aus 1960, und damit auch Karenzurlaube, welche nach der zuletzt genannten Gesetzesbestimmung genehmigt wurden. Dafür sprechen folgende Erwägungen:

Zunächst gilt das oben für § 41 Abs. 1 PG 1965 idF BGBl. I Nr. 80/2005 erzielte Auslegungsergebnis umso mehr für § 41 Abs. 1 PG 1965 in der Stammfassung. Nach der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung waren Änderungen dieses Gesetzes sogar für Personen gültig, welche bereits Anspruch nach diesem Bundesgesetz hatten. Dies galt demnach umso mehr für Personen, bei denen dies noch nicht der Fall war, die jedoch bereits in einem öffentlichrechtlichen Aktivdienstverhältnis standen. Zunächst gilt das oben für Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2005, erzielte Auslegungsergebnis umso mehr für Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Stammfassung. Nach der zuletzt zitierten Gesetzesbestimmung waren Änderungen dieses Gesetzes sogar für Personen gültig, welche bereits Anspruch nach diesem Bundesgesetz hatten. Dies galt demnach umso mehr für Personen, bei denen dies noch nicht der Fall war, die jedoch bereits in einem öffentlichrechtlichen Aktivdienstverhältnis standen.

Daraus folgt, dass die Bemessungsvorschrift des § 6 Abs. 2 letzter Satz PG 1965 in der Fassung der 6. Pensionsgesetz-Novelle auch auf Karenzurlaube nach § 15 MSchG 1957 Anwendung fand, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Jänner 1979 bewilligt bzw. angetreten worden waren. Daraus folgt, dass die Bemessungsvorschrift des Paragraph 6, Absatz 2, letzter Satz PG 1965 in der Fassung der 6. Pensionsgesetz-Novelle auch auf Karenzurlaube nach Paragraph 15, MSchG 1957 Anwendung fand, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Jänner 1979 bewilligt bzw. angetreten worden waren.

Nichts anderes gilt schließlich für § 6 Abs. 2 letzter Satz PG 1965 in der Fassung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 548/1984. Damit war offenbar bloß eine Anpassung der Zitierweise an die Wiederverlautbarung des MSchG 1957 als MSchG 1979 intendiert. Dafür, dass durch diese Novelle etwa bewirkt werden sollte, dass bislang zu berücksichtigende Karenzurlaube nach dem MSchG 1957 fortan nicht mehr, jedoch solche nach dem MSchG 1979 nunmehr erstmals und ausschließlich zu berücksichtigen wären, bestehen keine Hinweise. Derartige Differenzierungen wären auch nicht als sachlich zu erkennen. Die novellierte Fassung des § 6 Abs. 2 letzter Satz PG 1965 erfasste vielmehr sowohl nach dem MSchG 1957 als auch nach dem MSchG 1979 bewilligte Karenzurlaube. Nichts anderes gilt schließlich für Paragraph 6,

Absatz 2, letzter Satz PG 1965 in der Fassung durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 548 aus 1984,. Damit war offenbar bloß eine Anpassung der Zitierweise an die Wiederverlautbarung des MSchG 1957 als MSchG 1979 intendiert. Dafür, dass durch diese Novelle etwa bewirkt werden sollte, dass bislang zu berücksichtigende Karenzurlaube nach dem MSchG 1957 fortan nicht mehr, jedoch solche nach dem MSchG 1979 nunmehr erstmals und ausschließlich zu berücksichtigen wären, bestehen keine Hinweise. Derartige Differenzierungen wären auch nicht als sachlich zu erkennen. Die novellierte Fassung des Paragraph 6, Absatz 2, letzter Satz PG 1965 erfasste vielmehr sowohl nach dem MSchG 1957 als auch nach dem MSchG 1979 bewilligte Karenzurlaube.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass die - letztendlich auch in § 6 Abs. 2b PG 1965 in der hier anzuwendenden Fassung übernommene - Technik des Verweises auf das MSchG 1979 die Berücksichtigung von vor dieser Wiederverlautbarung absolvierten Karenzurlauben nach § 15 MSchG 1957 als Teil der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit keinesfalls ausschließen sollte. Aus dem Vorgesagten folgt, dass die - letztendlich auch in Paragraph 6, Absatz 2 b, PG 1965 in der hier anzuwendenden Fassung übernommene - Technik des Verweises auf das MSchG 1979 die Berücksichtigung von vor dieser Wiederverlautbarung absolvierten Karenzurlauben nach Paragraph 15, MSchG 1957 als Teil der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit keinesfalls ausschließen sollte.

Einer Berücksichtigung dieser Zeiten stand auch der (gegenteilige) ‚Hinweis‘ im Bescheid vom 25. Oktober 1977 nicht entgegen, zumal dieser einerseits nicht rechtskräftig ist, andererseits aber (schon) durch die gesetzlichen Anordnungen des § 6 Abs. 2 letzter Satz PG 1965 idF der 6. Pensionsgesetz-Novelle iVm § 41 Abs. 1 PG 1965 in der Stammfassung, bzw. nunmehr durch das Regelungssystem des § 6 Abs. 2b iVm § 41 Abs. 1 PG 1965 in der hier anzuwendenden Fassung überholt wurde. Einer Berücksichtigung dieser Zeiten stand auch der (gegenteilige) ‚Hinweis‘ im Bescheid vom 25. Oktober 1977 nicht entgegen, zumal dieser einerseits nicht rechtskräftig ist, andererseits aber (schon) durch die gesetzlichen Anordnungen des Paragraph 6, Absatz 2, letzter Satz PG 1965 in der Fassung der 6. Pensionsgesetz-Novelle in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der Stammfassung, bzw. nunmehr durch das Regelungssystem des Paragraph 6, Absatz 2 b, in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 in der hier anzuwendenden Fassung überholt wurde.

Indem die belangte Behörde diese Rechtslage verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. (...)"

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen (Sachverhalt):römisches zwei.1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerdeführerin stand bis zu ihrer mit Ablauf des 30. Juni 2012 bewirkten Ruhestandsversetzung als Professorin in einem öffentlich-rechtlichen Aktivdienstverhältnis zum Bund.

Mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 25. Oktober 1977 war der Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, für den Zeitraum vom 4. Dezember 1977 bis einschließlich 3. Oktober 1978 ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bewilligt worden. Unter "sonstige Hinweise" wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass über eine allfällige Anrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses erst nach Beendigung des Karenzurlaubes auf Antrag, welcher unmittelbar nach Dienstantritt zu stellen sei, entschieden werde. Mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 25. Oktober 1977 war der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 15, Absatz eins, des Mutterschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 76 aus 1957,, für den Zeitraum vom 4. Dezember 1977 bis einschließlich 3. Oktober 1978 ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bewilligt worden. Unter "sonstige Hinweise" wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass über eine allfällige Anrechnung des Karenzurlaubes für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses erst nach Beendigung des Karenzurlaubes auf Antrag, welcher unmittelbar nach Dienstantritt zu stellen sei, entschieden werde.

Mit einem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 29. Juni 2004 wurde gemäß § 236b Abs. 6 BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idGF, festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zum Stichtag 31. Juli 2003 eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 26 Jahren und einem Tag aufweise. Bei der Berechnung dieser beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit wurde auch die Zeit des gegenständlichen Karenzurlaubes mitberücksichtigt. Mit einem in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 29. Juni 2004 wurde gemäß Paragraph 236 b, Absatz 6, BDG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, idGF, festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zum Stichtag 31. Juli 2003 eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 26 Jahren und einem Tag

aufweise. Bei der Berechnung dieser beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit wurde auch die Zeit des gegenständlichen Karenzurlaubes mitberücksichtigt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2012, Zl. XXXX/8, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin vom 1. Juli 2012 an ein Ruhegenuss von monatlich brutto € 3.475,89 gebühre. Weiters gebühre ihr eine Nebengebühreuzulage von monatlich € 109,01.

Bei dieser Ruhegenussbemessung berücksichtigte die Pensionsbehörde die Zeit des erwähnten Karenzurlaubes nicht als Teil der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

Mit der Aufhebung des Bescheides vom 26. April 2013, Zl. BMF-111301/0064-II/5/2013, durch den Verwaltungsgerichtshof tritt das Verfahren wieder in den Verfahrensstand der offenen Berufung (nun Beschwerde).

Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist ausschließlich die Frage der Höhe des Ruhegenusses. Die Höhe der Nebengebühreuzulage wurde von der Beschwerdeführerin nicht angefochten.

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt konnte unmittelbar auf Grund der Aktenlage festgestellt werden.

II.3. Anzuwendendes Recht und rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Anzuwendendes Recht und rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28,

Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind im Falle einer Stattgebung einer Revision durch den VwGH die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind im Falle einer Stattgebung einer Revision durch den VwGH die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Berufung (nun Beschwerde) ist mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Für das fortgesetzte Verfahren ist Folgendes festzuhalten:

Der Ruhegenuss wird nach § 3a PG 1965, BGBl Nr. 340/1965 in der Fassung vom 1. Juli 2012 (in der Folge PG 1965) auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Der Ruhegenuss wird nach Paragraph 3 a, PG 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1965, in der Fassung vom 1. Juli 2012 (in der Folge PG 1965) auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Nach § 4 Abs. 1 PG 1965 ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage wie folgt zu ermitteln Nach Paragraph 4, Absatz eins, PG 1965 ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht. 1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach Paragraph 22, des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), Bundesgesetzblatt Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen und anspruchsbegründende Nebengebühren bleiben dabei außer Betracht.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten. 2. Die ermittelten

Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den Paragraphen 108, Absatz 4 und 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, aufzuwerten.

3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 91 Abs. 3 oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Ziffer eins und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß Paragraph 91, Absatz 3, oder gemäß Ziffer 4, oder Ziffer 5, weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.

4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 25a Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.4. Zeiten der Kindererziehung gemäß Paragraph 25 a, Absatz 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von Paragraph 25 a, Absatz 3, zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

5. (...)

6. (...)

Gemäß § 91 Abs. 3 PG 1965 ist die Zahl " 480" in § 4 Abs. 1 Z 3 durch die Zahl "126" zu ersetzen, wenn der Ruhebezug erstmals im Jahr 2012 gebührt. Gemäß Paragraph 91, Absatz 3, PG 1965 ist die Zahl " 480" in Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, durch die Zahl "126" zu ersetzen, wenn der Ruhebezug erstmals im Jahr 2012 gebührt.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage setzt sich daher gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 3 PG 1965 aus dem Durchschnittswert der 126 höchsten Beitragsmonate zusammen. Sie beträgt lt. unbestrittenen Erhebungen durch die BVA, Pensionsservice (auf die Beilage 1 im bekämpften Bescheid zu Zl. XXXX/8 wird diesbezüglich verwiesen): Die Ruhegenussberechnungsgrundlage setzt sich daher gemäß Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 91, Absatz 3, PG 1965 aus dem Durchschnittswert der 126 höchsten Beitragsmonate zusammen. Sie beträgt lt. unbestrittenen Erhebungen durch die BVA, Pensionsservice (auf die Beilage 1 im bekämpften Bescheid zu Zl. XXXX/8 wird diesbezüglich verwiesen):

€ 4.191,07

80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden gemäß § 5 Abs. 1 PG 1965 die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 5 Abs. 2 leg. cit. normiert, dass für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979 bewirken hätte können, das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden. 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden gemäß Paragraph 5, Absatz eins, PG 1965 die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Paragraph 5, Absatz 2, leg. cit. normiert, dass für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach Paragraph 15, in Verbindung mit Paragraph 236 c, Absatz eins, BDG 1979 bewirken hätte können, das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt demnach gemäß § 5 PG 1965 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage, das ist monatlich brutto: € Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt demnach gemäß Paragraph 5, PG 1965 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage, das ist monatlich brutto: €

3.352,86

Nach § 6 Abs. 1 PG 1965 setzt sich die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zusammen aus Nach Paragraph 6, Absatz

eins, PG 1965 setzt sich die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zusammen aus

der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit,

den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,

den angerechneten Ruhestandszeiten,

den zugerechneten Zeiträumen,

den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit
Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, leg. cit. gilt als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und

2. eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 6 Abs. 2b leg. cit. regelt, dass im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gelten
Paragraph 6, Absatz 2 b, leg. cit. regelt, dass im bestehenden Dienstverhältnis nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, und dem Väter-Karenzgesetz - VKG, Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989,, zurückgelegte Karenzurlaube oder Karenzen als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gelten.

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.
Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist gemäß Paragraph 6, Absatz 3, leg. cit. in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

Nach § 41 Abs. 1 PG 1965 gelten Änderungen dieses Bundesgesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Bundesgesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
Nach Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 gelten Änderungen dieses Bundesgesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Bundesgesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit stellt sich daher gemäß § 6 PG 1965 iVm § 41 Abs. 1 PG 1965 folgendermaßen dar:
Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit stellt sich daher gemäß Paragraph 6, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins, PG 1965 folgendermaßen dar:

Art: vom bis JJMMTT

Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet

Bescheid des Landesschulrates für Salzburg

vom 01.06.1976, Zl. 5-1685/28-L-76 Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

unbedingt 9 1 1

Lt. Bescheid des Landesschulrates für

Salzburg vom 05.11.1976, Zl. 5-1685/30-L-76,

Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

bedingt: 0 0 3

Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit: 01.04.1976 - 28.10.1979 3 6 28

13.09.1982 - 05.05.1984 1 7 23

14.09.1987 - 13.09.1992 5 0 0

12.09.1994 - 30.06.2012 17 9 19

Zusammen: 37 1 14

Die §§ 7 und 88 Abs. 1 und 2 PG 1965 lautenDie Paragraphen 7 und 88 Absatz eins und 2 PG 1965 lauten:

"§ 7. (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222% und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852% der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuß darf 40% der Ruhegenußberechnungsgrundlage nicht unterschreiten."

"§ 88. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:"§ 88. (1) Die Paragraphen 3, Absatz eins, 8, Absatz eins und 20 Absatz eins, sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von Paragraph 3, Absatz eins, zehn Jahre.

2. (...)

Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt."(2) Für die Anwendung des Absatz eins, sind die im Paragraph 113, Absatz 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt."

Nach § 90 Abs. 1 PG 1965 sind abweichend von § 7 bei Beamten, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von 15 Jahren bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von zehn Jahren aufweisen,Nach Paragraph 90, Absatz eins, PG 1965 sind abweichend von Paragraph 7, bei Beamten, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von 15 Jahren bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (einschließlich der Ruhegenussvordienstzeiten) von zehn Jahren aufweisen,

1. die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 2% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,167% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat,

2. die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit 1,667% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und 0,139% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 mit 1,429% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro Dienstjahr und mit 0,119% der Ruhegenussbemessungsgrundlage pro restlichem Dienstmonat und

3. die ersten 15 Jahre bzw. bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Mai 1995 und ununterbrochenem Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31. Dezember 2003 die ersten 10 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung mit 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage

beim Ausmaß des Ruhegenusses zu veranschlagen. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Gemäß § 90 Abs. 1a leg. cit. sind für die Anwendung des Abs. 1 die im § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft gleichgestellt. Gemäß Paragraph 90, Absatz eins a, leg. cit. sind für die Anwendung des Absatz eins, die im Paragraph 113, Absatz 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

§ 90 Abs. 2 leg. cit. regelt, dass ein unter Anwendung des Abs. 1 bemessener Ruhegenuss bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen darf. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mit Ausnahme zugerechneter Zeiten mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 7 ergibt. Paragraph 90, Absatz 2, leg. cit. regelt, dass ein unter Anwendung des Absatz eins, bemessener Ruhegenuss bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen darf. Beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mit Ausnahme zugerechneter Zeiten mehr als 45 Jahre, so beträgt der Ruhegenuss jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus Paragraph 7, ergibt.

Der monatliche Ruhegenuss beträgt daher gemäß § 7 PG 1965 in Verbindung mit §§ 88 und 90 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 1 Monat Der monatliche Ruhegenuss beträgt daher gemäß Paragraph 7, PG 1965 in Verbindung mit Paragraphen 88 und 90 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 1 Monat

für die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten

für die ersten 10 Jahre 50,00 % für weitere 18 Jahre je 2 % 36,00 % für weitere 7 Monate je 0,167 % gerundet 1,17 % für die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten

für weitere 8 Jahre je 1,429 % 11,43 % für weitere 6 Monate je 0,119 % gerundet 0,71 % zusammen 99,31 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sind monatlich brutto

€ 3.329,73

Gemäß § 92 PG 1965 sind anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ein Vergleichsruhegenuss und eine Vergleichsruhegenusszulage nach § 93 PG 1965 zu berechnen. Soweit § 93 PG 1965 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Gemäß Paragraph 92, PG 1965 sind anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ein Vergleichsruhegenuss und eine Vergleichsruhegenusszulage nach Paragraph 93, PG 1965 zu berechnen. Soweit Paragraph 93, PG 1965 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Der § 93 PG 1965 lautet: Der Paragraph 93, PG 1965 lautet:

"§ 93. (1) Der Vergleichsruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 5 Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden.(2) 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Paragraph 5, Absatz 2 bis 5 ist anzuwenden.

(3) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(4) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse,

3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage,

4. für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (§ 60a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956)~~4.~~ für die Vorrückung in die nächsthöhere Zulagenstufe (Paragraph 60 a, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1956),

5. für die außerordentliche Vorrückung (§ 104 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) ode~~5.~~ für die außerordentliche Vorrückung (Paragraph 104, Absatz eins, des Gehaltsgesetzes 1956) oder

6. für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (§ 140 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)~~6.~~ für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 (Paragraph 140, Absatz eins, des Gehaltsgesetzes 1956)

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes so zu behandeln, als ob die Vorrückung, Zeitvorrückung oder außerordentliche Vorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die Paragraphen 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(5) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a, 50b oder 78d BDG 1979 herabgesetzt war, soweit auf diese Zeiten nicht § 116d Abs. 3 GehG angewendet wurde, oder1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den Paragraphen 50 a, 50 b, oder 78d BDG 1979 herabgesetzt war, soweit auf diese Zeiten nicht Paragraph 116 d, Absatz 3, GehG angewendet wurde, oder

2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des

a) § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965,a) Paragraph 8, Absatz 8, des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 244 aus 1965,,

b) § 44 Abs. 7 LDG 1984 oderb) Paragraph 44, Absatz 7, LDG 1984 oder

c) § 44 Abs. 7 LLDG 1985c) Paragraph 44, Absatz 7, LLDG 1985

ermäßigt war oder

3. (...)

4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach§ 17 Abs. 1 BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder4. der Beamte eine Dienstfreistellung nach

Paragraph 17, Absatz eins, BDG 1979 in Anspruch genommen und sich nicht nach Paragraph 13, Absatz 8 a, des Gehaltsgesetzes 1956 in der vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder

5. die Lehrverpflichtung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 herabgesetzt war, 5. die Lehrverpflichtung nach Paragraph 213 a, oder Paragraph 213 b, BDG 1979 herabgesetzt war,

so ist der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 6 ergibt. so ist der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Absatz eins und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Absatz 6, ergibt.

(6) Der nach Abs. 5 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln (6) Der nach Absatz 5, anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 5 Z 1 bis 4 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war. 1. Zeiten nach Absatz 5, Ziffer eins bis 4 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlaß herabgesetzt war.

2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:

a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 sind in vollem Ausmaß zu zählen. a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach Paragraph 213 a, oder Paragraph 213 b, BDG 1979 sind in vollem Ausmaß zu zählen.

b) Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 5 Z 1 oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 12f Abs. 1 und 2 GehG ergibt. b) Dienstleistungszeiten nach Paragraph 213 a, oder Paragraph 213 b, BDG 1979, während derer die Lehrverpflichtung nach den in Absatz 5, Ziffer eins, oder 2 genannten Bestimmungen ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus Paragraph 12 f, Absatz eins und 2 GehG ergibt.

c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen. c) Zeiten einer Freistellung nach Paragraph 213 a, oder Paragraph 213 b, BDG 1979 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.

3. Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen. 3. Zeiten nach Paragraph 6, Absatz eins, Litera c und d sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sowie die Zeit, auf die § 116d Abs. 3 GehG angewendet wurde, sind in vollem Ausmaß zu zählen. 4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sowie die Zeit, auf die Paragraph 116 d, Absatz 3, GehG angewendet wurde, sind in vollem Ausmaß zu zählen.

5. Die Summe der Monate nach den Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor. 5. Die Summe der Monate nach den Ziffer eins, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(7) Die Abs. 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung (7) Die Absatz 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs. 5 Z 1 bis 4 angeführten Zeiten, 1. der in Absatz 5, Ziffer eins bis 4 angeführten Zeiten,

2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 und 2. von Zeiten einer Freistellung nach Paragraph 213 a, oder Paragraph 213 b, BDG 1979 und

3. von Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d. 3. von Zeiten nach Paragraph 6, Absatz eins, Litera c und d

für die Erlangung des Vergleichsruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.

(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden. (8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist Paragraph 6, Absatz 2, zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Der Vergleichsruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach Absatz 2 und nach Paragraph 5, Absatz 2 bis 5 nicht übersteigen und

2. 40% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

(10) (...)

(11) Hat der Beamte Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage - im folgenden kurz "Aktivzulage" genannt - gehabt, so ist eine Zulage zum Vergleichsruhegenuß (Vergleichsruhegenußzulage) zu berechnen.

(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenußzulage bilden 80% der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80% der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abs. 2, 4 und 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenußzulage anzuwenden Paragraph 5, Absatz 2, 4 und 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenußzulage anzuwenden.

(12a) (...)

(13) Die Vergleichsruhegenußzulage beträgt

1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,417% und

2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208%

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf eine Kommastelle zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a, 50b oder 78d BDG 1979 oder nach § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, herabgesetzt gewesen ist, soweit auf diese Zeit nicht § 116d Abs. 3 GehG angewendet wurde, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war. der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf eine Kommastelle zu runden. Die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den Paragraphen 50 a, 50 b, oder 78d BDG 1979 oder nach Paragraph 8, Absatz 8, des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 244 aus 1965,, herabgesetzt gewesen ist, soweit auf diese Zeit nicht Paragraph 116 d, Absatz 3, GehG angewendet wurde, ist hiebei in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.

(14) Die Vergleichsruhegenußzulage darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 12 nicht übersteigen (14) Die Vergleichsruhegenußzulage darf die Bemessungsgrundlage nach Absatz 12, nicht übersteigen.

(15) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß. (15) Paragraph 6, Absatz 3, gilt sinngemäß.

(16) Die Ruhegenußfähigkeit von Zulagen ist nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(17) Die Zeit eines Sabbaticals nach § 78e BDG 1979 ist bei der Anwendung der Abs. 5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 213a oder 213b BDG 1979 zu behandeln. (17) Die Zeit eines Sabbaticals nach Paragraph 78 e, BDG 1979 ist bei der Anwendung der Absatz 5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den Paragraphen 213 a, oder 213b BDG 1979 zu behandeln.

(18) (...)"

Da die Beschwerdeführerin im Schuljahr 2004/2005 gemäß § 213a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, freigestellt war, wird der Vergleichsruhegenuß gemäß § 93 PG 1965 auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß § 93 Abs. 5 und 6 PG 1965 und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt; 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß § 93 Abs. 6 PG 1965 bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage. Da die Beschwerdeführerin im Schuljahr 2004 aus 2005, gemäß Paragraph 213 a, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979,, freigestellt war, wird der Vergleichsruhegenuß gemäß Paragraph 93, PG 1965 auf der Grundlage des

ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß Paragraph 93, Absatz 5 und 6 PG 1965 und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt; 80% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß Paragraph 93, Absatz 6, PG 1965 bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichte die Beschwerdeführerin die besoldungsrechtliche Stellung Verwendungsgruppe L1, Gehaltsstufe 18 (seit 1. Juli 2007), somit ergibt sich zum 1. Juli 2012 der ruhegenussfähige Monatsbezug gemäß § 93 Abs. 3 PG 1965 nach den Ansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, wie folgt: Im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichte die Beschwerdeführerin die besoldungsrechtliche Stellung Verwendungsgruppe L1, Gehaltsstufe 18 (seit 1. Juli 2007), somit ergibt sich zum 1. Juli 2012 der ruhegenussfähige Monatsbezug gemäß Paragraph 93, Absatz 3, PG 1965 nach den Ansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), Bundesgesetzblatt Nr. 54, wie folgt:

Gehalt der Gehaltsstufe 18 nach § 55 Abs. 1 GehG € 4.827,20 Gehalt der Gehaltsstufe 18 nach Paragraph 55, Absatz eins, GehG € 4.827,20

Dienstalterszulage gemäß § 56 GehG € 374,25 Dienstalterszulage gemäß Paragraph 56, GehG € 374,25

Der ruhegenussfähige Monatsbezug beträgt demnach € 5.201,45

Der ruhegenussfähige Monatsbezug ist infolge Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 93 Abs. 5 und 6 PG 1965 mit dem Faktor 0,973 zu multiplizieren und beträgt daher € 5.061,01 Der ruhegenussfähige Monatsbezug ist infolge Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß Paragraph 93, Absatz 5 und 6 PG 1965 mit dem Faktor 0,973 zu multiplizieren und beträgt daher € 5.061,01

Die Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses gemäß § 93 Abs. 2 PG 1965 beträgt in Anwendung des § 5 PG 1965 hievon 80,00 %, somit: Die Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses gemäß Paragraph 93, Absatz 2, PG 1965 beträgt in Anwendung des Paragraph 5, PG 1965 hievon 80,00 %, somit:

€ 4.048,81

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß § 92 PG 1965 und § 93 Abs. 8 PG 1965 beträgt demnach: Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 92, PG 1965 und Paragraph 93, Absatz 8, PG 1965 beträgt demnach:

Art: vom bis JJMMTT

Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet

Bescheid des Landesschulrates für Salzburg

vom 01.06.1976, Zl. 5-1685/28-L-76 Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

unbedingt 9 1 1

Lt. Bescheid des Landesschulrates für

Salzburg vom 05.11.1976, Zl. 5-1685/30-L-76,

Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

bedingt: 0 0 3

Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit: 01.04.1976 - 28.10.1979 3 6 28

13.09.1982 - 05.05.1984 1 7 23

14.09.1987 - 09.09.1990 2 11 26

12.09.1994 - 30.06.2012 17 9 19

Infolge Teilbeschäftigung als ruhegenussfähig

zu berücksichtigen: 10.09.1990 - 13.09.1992 1 0 2

Zusammen: 36 1 12

Der monatliche Vergleichsruhegenuss beträgt daher gemäß § 93 in Verbindung mit §§ 88 und 90 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 36 Jahren und 1 Monat Der monatliche Vergleichsruhegenuss beträgt daher

gemäß Paragraph 93, in Verbindung mit Paragraphen 88 und 90 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 36 Jahren und 1 Monat

für die vor dem 1. Jänner 2004 angefallenen Zeiten

für die ersten 10 Jahre 50,00 % für weitere 17 Jahre je 2 % 34,00 % für weitere 7 Monate je 0,167 % gerundet 1,17 % für die nach dem 31. Dezember 2003 anfallenden Zeiten

für weitere 8 Jahre je 1,429 % 11,43 % für weitere 6 Monate je 0,119 % gerundet 0,71 % zusammen 97,31 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sind monatlich € 3.939,90.

Die Vergleichspension beträgt somit monatlich brutto: € 3.939,90.

Die Vergleichspension übersteigt den (oben durchgerechneten) Ruhegenuss (€ 3.329,73) und den Betrag von € 2.405,19; der Ruhegenuss ist daher gemäß § 94 PG 1965 wie folgt zu berechnen: Die Vergleichspension übersteigt den (oben durchgerechneten) Ruhegenuss (€ 3.329,73) und den Betrag von € 2.405,19; der Ruhegenuss ist daher gemäß Paragraph 94, PG 1965 wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss (€ 3.329,73) von der Vergleichspension (€ 3.939,90) abziehen. Der sich daraus ergebende Betrag (€ 610,17) ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken (15,487 %).

2. Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von €

2.405,19 liegt (€ 1.534,71), ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz (15,487 %) zu multiplizieren. 2.405,19 liegt (€ 1.534,71), ist mit dem sich aus Ziffer eins, ergebenden Prozentsatz (15,487 %) zu multiplizieren.

3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.405,19 entspricht. Zu dem sich aus Ziffer 2, ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.405,19 entspricht.

4. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag (€ 610,17) ist höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag (€ 406,04); der Erhöhungsbetrag entspricht daher der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen, das sind monatlich € 204,13. Der sich aus Ziffer eins, ergebende Betrag (€ 610,17) ist höher als der sich aus Ziffer 3, ergebende Betrag (€ 406,04); der Erhöhungsbetrag entspricht daher der Differenz zwischen den sich aus Ziffer eins und aus Ziffer 3, ergebenden Beträgen, das sind monatlich € 204,13.

Der (erhöhte) Ruhegenuss beträgt daher monatlich brutto: (€ 3.329,73 + € 204,13)

€ 3.533,86

Gemäß § 90a Abs. 1 PG 1965 ist anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges - allenfalls nach Anwendung der §§ 92 bis 94 - ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90% des Vergleichsruhebezuges beträgt. Gemäß Paragraph 90 a, Absatz eins, PG 1965 ist anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges - allenfalls nach Anwendung der Paragraphen 92 bis 94 - ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90% des Vergleichsruhebezuges beträgt.

Nach § 90a Abs. 1a leg cit. ist bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 der Ruhebezug - allenfalls unter Anwendung der §§ 92 bis 94 - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs. 1 ohne Anwendung des § 5 Abs. 2a zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des § 5 Abs. 2a und der §§ 92 bis 94 bemessenen Ruhebezug. Nach Paragraph 90 a, Absatz eins a, leg cit. ist bei einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 15 c, BDG 1979 der Ruhebezug - allenfalls unter Anwendung der Paragraphen 92 bis 94 - im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Absatz eins, ohne Anwendung des Paragraph 5, Absatz 2 a, zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des Paragraph 5, Absatz 2 a und der Paragraphen 92 bis 94 bemessenen Ruhebezug.

An die Stelle des im Abs. 1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten gemäß § 90a Abs. 1b leg. cit für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer

Ruhestandsversetzung nach § 15 (in Verbindung mit § 236b, § 236c oder § 236d), § 15b oder § 15c BDG 1979 bestanden hat: An die Stelle des im Absatz eins, zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten gemäß Paragraph 90 a, Absatz eins b, leg. cit für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach Paragraph 15, (in Verbindung mit Paragraph 236 b,, Paragraph 236 c, oder Paragraph 236 d.), Paragraph 15 b, oder Paragraph 15 c, BDG 1979 bestanden hat:

Jahr Prozentsatz

2004 oder früher 95%

2005 94,75%

2006 94,5%

2007 94,25%

2008 94%

2009 93,75%

2010 93,5%

2011 93,25%

2012 93%

2013 92,75%

2014 92,5%

2015 92,25%

2016 92%

2017 91,75%

2018 91,5%

2019 91,25%

2020 91%

2021 90,75%

2022 90,5%

2023 90,25%"

Bei der Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages im Rahmen des Vergleichsruhebezuges sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages im Rahmen des Vergleichsruhebezuges sind die Paragraphen 239, Absatz eins und 261 Absatz 2, ASVG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

Eine allfällige Kürzung nach § 5 und eine allfällige Zurechnung nach § 9 sind im Rahmen der Bemessung des Vergleichsruhebezuges bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken hätte können. Eine allfällige Kürzung nach Paragraph 5 und eine allfällige Zurechnung nach Paragraph 9, sind im Rahmen der Bemessung des Vergleichsruhebezuges bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken hätte können.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage setzt sich gemäß § 4 Abs.1 PG 1965 in Verbindung mit § 91 Abs. 3 und 4 PG 1965 aus dem Durchschnittswert der 108 höchsten Beitragsgrundlagen zusammen. Sie beträgt nach den anerkannten Erhebungen der BVA, Pensionsservice: € Die Ruhegenussberechnungsgrundlage setzt sich gemäß Paragraph 4, Absatz eins, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 91, Absatz 3 und 4 PG 1965 aus dem Durchschnittswert der 108 höchsten Beitragsgrundlagen zusammen. Sie beträgt nach den anerkannten Erhebungen der BVA, Pensionsservice: €

4.303,39

Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt gemäß § 5 PG 1965 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage, das sind monatlich € 3.442,71 Die Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt gemäß Paragraph 5, PG 1965 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage, das sind monatlich € 3.442,71

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß § 6 PG 1965 beträgt: Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 6, PG 1965 beträgt:

Art: vom bis JJMMTT

Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet

Bescheid des Landesschulrates für Salzburg

vom 01.06.1976, Zl. 5-1685/28-L-76 Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

unbedingt 9 1 1

Lt. Bescheid des Landesschulrates für

Salzburg vom 05.11.1976, Zl. 5-1685/30-L-76

Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

bedingt: 0 0 3

Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit: 01.04.1976 - 28.10.1979 3 6 28

13.09.1982 - 05.05.1984 1 7 23

14.09.1987 - 13.09.1992 5 0 0

12.09.1994 - 30.06.2012 17 9 19

Zusammen: 37 1 14

Der monatliche Ruhegenuss beträgt daher gemäß § 7 PG 1965 in Verbindung mit § 88 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 1 Monat Der monatliche Ruhegenuss beträgt daher gemäß Paragraph 7, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 88, PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 1 Monat

für die ersten 10 Jahre 50,00 % für weitere 27 Jahre je 2 % 54,00 % für ein weiteres Monat 0,167 % gerundet 0,17 % zusammen höchstens 100,00 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sind monatlich €

3.442,71

Nach § 92 PG 1965 sind anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ein Vergleichsruhegehalt und eine Vergleichsruhegehaltzulage gemäß § 93 zu berechnen Soweit § 93 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Nach Paragraph 92, PG 1965 sind anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ein Vergleichsruhegehalt und eine Vergleichsruhegehaltzulage gemäß Paragraph 93, zu berechnen Soweit Paragraph 93, nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Da die Beschwerdeführerin im Schuljahr 2004/2005 gemäß § 213a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, freigestellt war, wird der Vergleichsruhegenuss gemäß § 4 PG 1965 auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß § 93 Abs. 5 und 6 PG 1965 und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt; 80% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß § 93 Abs. 6 PG 1965 bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage. Da die Beschwerdeführerin im Schuljahr 2004 aus 2005, gemäß Paragraph 213 a, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 333 aus 1979, freigestellt war, wird der Vergleichsruhegenuss gemäß Paragraph 4, PG 1965 auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß Paragraph 93, Absatz 5 und 6 PG 1965 und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt; 80% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges multipliziert mit dem Faktor gemäß Paragraph 93, Absatz 6, PG 1965 bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

Der ruhegenussfähige Monatsbezug beträgt daher gemäß § 93 Abs. 3 PG 1965 € 5.201,45 Der ruhegenussfähige Monatsbezug beträgt daher gemäß Paragraph 93, Absatz 3, PG 1965 € 5.201,45

Der ruhegenussfähige Monatsbezug ist infolge Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 93 Abs. 5 und 6 PG 1965 mit dem Faktor 0,973 zu multiplizieren und beträgt daher € 5.061,01
Der ruhegenussfähige Monatsbezug ist infolge Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß Paragraph 93, Absatz 5 und 6 PG 1965 mit dem Faktor 0,973 zu multiplizieren und beträgt daher € 5.061,01

Die Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses gemäß § 93 Abs. 2 PG 1965 in Anwendung des § 5 PG 1965 hievon 80 %, somit € 4.048,81
Die Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses gemäß Paragraph 93, Absatz 2, PG 1965 in Anwendung des Paragraph 5, PG 1965 hievon 80 %, somit € 4.048,81

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß § 92 PG 1965 und § 93 Abs. 8 PG 1965 stellt sich wie folgt dar:
Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 92, PG 1965 und Paragraph 93, Absatz 8, PG 1965 stellt sich wie folgt dar:

Art: vom bis JJMMTT

Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet

Bescheid des Landesschulrates für Salzburg

vom 01.06.1976, Zl. 5-1685/28-L-76 Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

unbedingt 9 1 1

Lt. Bescheid des Landesschulrates für

Salzburg vom 05.11.1976, Zl. 5-1685/30-L-76

Zeiten vor dem 1. Jänner 2004

bedingt: 0 0 3

Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit: 01.04.1976 - 28.10.1979 3 6 28

13.09.1982 - 05.05.1984 1 7 23

14.09.1987 - 09.09.1990 2 11 26

12.09.1994 - 13.09.2009 15 0 2

Infolge Teilbeschäftigung als ruhegenussfähig

zu berücksichtigen: 10.09.1990 - 13.09.1992 14.09.2009 - 30.06.2012 2 11 24

Zusammen: 35 3 17

Der monatliche Vergleichsruhegenuss beträgt daher gemäß § 93 in Verbindung mit §§ 7 und 88 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 35 Jahren und 3 Monaten
Der monatliche Vergleichsruhegenuss beträgt daher gemäß Paragraph 93, in Verbindung mit Paragraphen 7 und 88 PG 1965 für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 35 Jahren und 3 Monaten

für die ersten 10 Jahre 50,00 % für weitere 25 Jahre je 2 % 50,00 % für weitere 3 Monate je 0,167 % gerundet 0,50 % zusammen höchstens 100,00 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 93 Abs. 2 PG 1965, das sind monatlich brutto: € 4.048,81
für die ersten 10 Jahre 50,00 % für weitere 25 Jahre je 2 % 50,00 % für weitere 3 Monate je 0,167 % gerundet 0,50 % zusammen höchstens 100,00 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Paragraph 93, Absatz 2, PG 1965, das sind monatlich brutto: € 4.048,81

Die Vergleichspension beträgt somit monatlich brutto: € 4.048,81

Die Vergleichspension übersteigt den (oben durchgerechneten) Ruhegenuss (€ 3.442,71) und den Betrag von € 2.405,19; der Ruhegenuss ist daher gemäß § 94 PG 1965 wie folgt zu berechnen:
Die Vergleichspension übersteigt den (oben durchgerechneten) Ruhegenuss (€ 3.442,71) und den Betrag von € 2.405,19; der Ruhegenuss ist daher gemäß Paragraph 94, PG 1965 wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss (€ 3.442,71) von der Vergleichspension (€ 4.048,81) abziehen. Der sich daraus ergebende Betrag (€ 606,10) ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken (14,970 %).

2. Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von €

2.405,19 liegt (€ 1.643,62), ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz (14,970 %) zu multiplizieren. 2.405,19 liegt (€ 1.643,62), ist mit dem sich aus Ziffer eins, ergebenden Prozentsatz (14,970 %) zu multiplizieren.

3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.405,19 entspricht. 3. Zu dem sich aus Ziffer 2, ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.405,19 entspricht.

4. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag (€ 606,10) ist höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag (€ 414,41); der Erhöhungsbetrag entspricht daher der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen, das sind monatlich € 191,69. 4. Der sich aus Ziffer eins, ergebende Betrag (€ 606,10) ist höher als der sich aus Ziffer 3, ergebende Betrag (€ 414,41); der Erhöhungsbetrag entspricht daher der Differenz zwischen den sich aus Ziffer eins und aus Ziffer 3, ergebenden Beträgen, das sind monatlich € 191,69.

Der (erhöhte) Ruhegenuss beträgt daher monatlich brutto: (€ 3.442,71 + € 191,69) € 3.634,40

Die Vergleichsnebengebührenezulage 2003 beträgt monatlich € 109,01

Der Vergleichsruhebezug 2003 beträgt daher insgesamt:

(€ 3.634,40 + € 109,01) € 3.743,41

Der Ruhebezug (€ 3.642,87) beträgt 97,314 % des Vergleichsruhebezuges 2003.

Es gebührt daher kein Erhöhungsbetrag gemäß § 90a PG 1965. Es gebührt daher kein Erhöhungsbetrag gemäß Paragraph 90 a, PG 1965.

Die festgestellte Nebengebührenezulage in Höhe von € 109,01 wurde nicht in Beschwerde gezogen. Es gebührt somit die Nebengebührenezulage ab 1. Juli 2012 im Ausmaß von monatlich € 109,01.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, zumal die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, zumal die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung

zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung; sie ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Beamtenverhältnis, Pension, Rechtslage, Ruhegenuss -
Berechnungsgrundlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W217.2006246.1.00

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at